

Referat.

Die Gemeinde-Ordnungen für Stadt und Land — die Provinzial-Verfassungen, stehen beide in organischem und deshalb untrennbarem Zusammenhange mit der Constitution des Reiches. Einstimmig wurde die Nothwendigkeit anerkannt, bei der Erörterung über die Reform der Provinzialstände und die Umgestaltung der Gemeinde-Ordnung auch die Constitutionsfrage in das Bereich der Berathung zu nehmen.

Lange und eifrige Discussion aber veranlaßte die Bestimmung, in welcher Reihenfolge die Fragen vorgenommen werden sollten. Einerseits wurde angeführt, daß Gemeinde-Ordnung und Provinzial-Verfassung der Unterbau sei, auf welchem sich das Institut der Reichsstände stützen müsse; andererseits wurde geltend gemacht, daß der leitende Gedanke für die Reform der Provinzialstände und die Verbesserung der Gemeindeverfassung nur durch die Constitution des Reiches gegeben werden könne. Entscheidend war die Erwägung, daß die Berufung des österreichischen Parlamentes zuerst und gebietherisch durch die Ereignisse gefordert werde.

Nur das Parlament, als gesetzlicher Ausdruck der Volksmeinung, kann uns befreien vor der drohenden Gefahr von Clubsverhandlungen; — nur gestützt auf das Parlament ist es dem verantwortlichen Ministerium möglich, durch die Trümmer des alten Systemes entschieden und kräftig die neue Bahn zu brechen; die großartige und gewaltige Vereinigung durch das Parlament wird allein im Stande seyn, die zerfahrenden Tendenzen der einzelnen Provinzen siegreich zu bekämpfen. Das Alte bricht auf allen Seiten zusammen, äußere und innere Bedrängnisse wachsen gleichzeitig und unermesslich an, die Stunde der Entscheidung hat geschlagen, und ersteht die neue Ordnung nicht rasch und lebensfrisch, so werden wir der Anarchie zur Beute. Nach der Versammlung der Reichsstände rufen die begeisterten Fortschrittsmänner ebenso wie die besonnenen Conservativen.

Es ist nicht mehr Zeit, um auf dem Wege organischer Entwicklung von der Gemeinde-Ordnung zu den Provinzialständen und von da zu dem Parlamente aufzusteigen; wie Minerva gerüstet aus dem Haupte Jupiters sprang, so muß die Constitution in's Leben treten.

Müßig ist es, zu bedauern, daß die Vergangenheit versäumt hat, die Grundfesten zu legen, und der größte politische Fehler wäre es, in einer Zeit, wo die Monarchie der Republik gegenüber steht, auf ständischen Grundlagen langsam fortzubauen. Unter Constitution versteht die ganze Welt eine Volksvertretung. Unsere Nachbarn ringsum stellen die Vertretung auf die breiteste Basis, und führen Urwahlen ein. In den zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen wird ein solches Wahlsystem für das deutsche Parlament wohl in Kurzem eingeführt werden. Unter solchen Umständen wäre es nicht mehr Kühnheit, sondern Frevel, unter dem Namen einer Constitution eine reformirte ständische Vertretung zu beschließen; denn einem friedlichen und glorreichen Umschwunge dürfte gar bald eine blutige, vernichtende Revolution folgen. Alles Halbe, welches im Entstehen schon den Keim des Todes in sich trägt, muß vermieden, die constitutionelle Richtung ehrlich und entschieden eingehalten werden. Aus dem Chaos ungenügender und größtentheils unzweckmäßiger Bestimmungen der bestehenden Provinzial-Verfassungen kann eine wahre Constitution nicht hervorgehen. Von den alten Institutionen können nur Bruchstücke noch benützt, im Ganzen aber muß ein neuer Organismus in's Leben gerufen werden.

Die Constitutionsfrage ist daher die erste und oberste. Aus ihrer Beantwortung muß die Reform der Provinzialstände, die Verfassung der Gemeinden abgeleitet werden.

Nach dem kaiserlichen Patente vom 15. März ist es nicht ganz klar, ob die Reichsstände als constituirende Versammlung zur Vereinbarung über die Verfassung, oder als constituirte Versammlung nach verliehener Verfassung berufen werden sollen. Die Meinung, daß sie constituirende Reichsstände seyn werden, herrscht vor. Aber auch in diesem Falle müßte über die erweiterte Vertretung des Bürgerstandes, über die Zuziehung des Bauernstandes zur Vertretung im Wege der Ordonnanz entschieden, ein Theil der Constitution schon jetzt gegeben werden. Oder sollte es den Ständen jeder einzelnen Provinz überlassen seyn, die Vertretung von Bürgern und Bauern zu organisiren? Es wäre des Zeitverlustes und der Verwirrung kein Ende. Wenn aber schon ein Theil der Verfassung und in unseren Tagen gewiß der wichtigste — voraus gegeben werden muß; wenn die volle Berechtigung des Monarchen die im Allgemeinen verheißene Constitution in den Hauptbestimmungen festzusetzen, staatsrechtlich von Niemand angefochten werden kann, warum nicht gleich das Werk vollenden, warum in solcher Zeit erst eine, trotz aller Erweiterungen und Verbesserungen der Provinzialstände ungenügende Versammlung berufen, welche damit anfangen müßte, eine zeitgemäße Constitution zu berathen. Das Mißtrauen Aller, welche wissen, was unter Constitution verstanden wird, würde eine solche Versammlung nicht als wahren Ausdruck des Volks gelten lassen, und die Macht ihrer Stimme bei Entscheidung der wichtigen Staatsfragen von vorn herein lähmen.

Die Erfordernisse einer Constitution sind so bekannt, die öffentliche Meinung in Europa hat über deren Grundzüge eine so feste Ansicht genommen, daß darüber, wie die Constitution in der Hauptsache beschaffen seyn müsse, um dem allgemeinen Wunsche zu genügen, keine Zweifel obwalten können.

Ein Parlament, welches als wahre Vertretung des Volkes angesehen wird, ist der einzige Anker der Ordnung. Die Bitte aller Vaterlandsfreunde muß deshalb dahin gehen, daß vor Berufung der Reichsstände die Constitution verliehen und nach ihren Bestimmungen das Parlament gewählt werde.

Damit aber nicht das geringste Mißtrauen rege werde, soll es dem ersten Parlamente zustehen, auf Abänderungen an der vertriebenen Constitution für die Zukunft anzutragen. Leicht und schnell wird darüber mit dem Parlamente eine Verständigung durchzuführen seyn, wenn die vertriebene Constitution den Wünschen und Bedürfnissen der Gegenwart entspricht.

Von diesen Gesichtspuncten ausgehend, hat das Comité die Grundzüge einer solchen Constitution zu entwerfen versucht, damit dieselben von dem Central-Ausschusse der Stände berathen und dann dem Ministerium als die Ansicht der Mehrheit der Abgeordneten vorgelegt werden könne.

Vorerst ist zu bestimmen, welche Theile der österreichischen Monarchie in einem gemeinsamen Parlamente vertreten werden können und sollen.

Das Patent vom 15. März umfaßt alle Provinzen, welche bisher eine ständische Verfassung hatten, und das lombardisch-venetianische Königreich.

Die österreichische Monarchie zerfällt nach der bisherigen Verfassung in drei politisch-verschiedene Theile. Die Erblände, welche eine ständische Verfassung hatten, bilden den ersten Theil und bestehen aus den Provinzen Nieder- und Ober-Oesterreich mit Salzburg, Steiermark, Kärnthen und Krain, Küstenland, Tirol mit Vorarlberg, Böhmen, Mähren und Schlesien, endlich Galizien mit der Bukowina. Ungarn mit seinen Nebenländern und Siebenbürgen, welche schon früher eine constitutionelle Regierungsform hatten, sind der zweite Theil. In dem dritten Theile, bestehend aus Lombardie und Venedig, galt bisher eine auf der Gemeinde-Ordnung fußende Provinzial-Verfassung.

Auch nach der gesellichen Sprache sind diese drei Theile scharf geschieden. In den erbländischen Provinzen gilt die deutsche Sprache als die diplomatische, und die slavische ist nur in provinziellen Geschäften coordinirt. In Ungarn und Siebenbürgen ist die ungarische, in der Lombardie und Venedig die italienische, die diplomatische.

Auch in der Verwaltung ist Ungarn in neuester Zeit vollkommen und Siebenbürgen größtentheils von der übrigen Monarchie geschieden; der Verband liegt nur mehr in dem gemeinschaftlichen Staatsoberhaupt. Diese Länder haben zwischen sich und den erbländischen Provinzen eine Scheidewand aufgebaut, welche erst dann fallen kann, wenn sie selbst das Bedürfnis eines innigen Anschlusses fühlen werden. Möge diese Zeit bald und auf friedlichem Wege kommen! Bei dem enthusiastischen Aufschwunge der Magyaren ist die Gefahr eines nationalen Kampfes mit den Deutschen, Slaven und Walachen in Ungarn und Siebenbürgen groß und nahe drohend. Der politische Grund der Separation dieser Länder ist mit Ertheilung der Constitution für die bisher absolut regierten Provinzen weggefallen. Die materiellen Interessen verbinden alle Donauländer. Nur ein einziges Oesterreich, welches unter Gewährleistung der nationalen Eigenthümlichkeiten in den einzelnen Ländern als Staat ein Ganzes bildet und mit Deutschland fest verbunden ist, kann die von der Natur vorgezeichnete, aber schwere Mission erfüllen: Freiheit, Cultur und Wohlstand bis in die untersten Gegenden an der Donau zu tragen. Oesterreichs Völker müssen sich nicht auf den eng begränzten und verwirrenden Standpunct der Sprache, sondern auf den einer constitutionellen Großmacht stellen, sonst zerfallen sie in eine buntscheckige Harlekinsjake von kleinen Ländchen, welche den Barbaren des Ostens und Südens eine willkommene Beute seyn werden.

Der Vereinigung des lombardisch-venetianischen Königreichs mit den erbländischen Provinzen legen schon abweichende Gesetzgebung und verschiedene Sprache sehr große Hindernisse in den Weg. Dieses Königreich ist ein Theil einer Nation, die in ihrer Vereinigung eine Großmacht bilden kann. Eine offene und erfolgreiche Empörung hat die deutsche Oberherrschaft fast vernichtet. Der alte Fluch, welcher auf der deutschen Herrschaft in Italien lastet, hat sich wieder bewährt; aber die Zeit ist vorüber, wo Nationen gegen Nationen Eroberungen machen wollen. Der Knoten der Verwicklung muß gelöst und nicht zerhauen werden. Die Lombardie und Venedig können fortan nur ein eigenes Königreich bilden, welches sich naturgemäß dem großen Staatenbunde Italiens anschließen muß, wenn auch Oesterreichs Kaiser die eiserne Krone trägt.

Galizien, ein durch anerkanntes Unrecht erworbenes Bruchstück des alten Polenreiches, mit einer fast rein slavischen Bevölkerung, strebt nach Vereinigung mit den polnischen Landestheilen, welche Preußen und Rußland an sich rissen. Oesterreich kann es nicht zugemuthet werden, die große nationale Richtung der Polen gewaltsam niederzuhalten. Noch stehen einer solchen Vereinigung nicht bloß Staatsverträge, deren Geltung nicht gleichnerisch abgeleugnet werden kann, und die militärische Macht Rußlands, sondern auch die seit dem Jahre 1846 unselig verwickelten Verhältnisse Galiziens selbst im Wege. Erst müssen die tiefen Wunden, welche blutiger Aufstand und Hungersnoth dem Lande geschlagen haben, unter der heilenden Hand einer constitutionellen und kräftigen Regierung vernarbt seyn, ehe wieder ein selbstständiges Polen erstehen kann. Galizien selbst kann in dem Augenblicke kein Losreißen von Oesterreich wünschen, denn das wäre das Zeichen zu neuem Greuel; aber eben so wenig darf Oesterreich verkennen, daß Galiziens natürlicher Schwerpunkt nicht in Wien liegt. Wir haben an Italien jetzt schon schwer gebüßt, daß das Naturgesetz, nach welchem sich die Theile einer großen Nation zu einem Ganzen zu vereinen streben, nicht rechtzeitig erkannt wurde. Sollen wir auch in Polen zuwarten, bis Empörung die Täuschung vernichtet? Nein es muß vorgeesehen werden, daß Galizien als befreundetes Land friedlich und gesellich aus dem österreichischen Staatenverbände austrete, wenn Polens mächtiger und ausgebreiteter Stamm zu einem einzigen und constitutionellen Königreiche zusammengefaßt werden kann. Dadurch wird großes Unglück von Oesterreich abgewendet, eine schwere Schuld an Polen abgetragen und eine Vormauer gegen das Andringen des Absolutismus gewonnen. Nur die Herzogthümer *Auschwitz* und *Sator* als ehemals böhmische Länder und noch jetzt zum deutschen Bunde gehörig, können von Oesterreich nicht getrennt werden. Mit Ausnahme dieser beiden Herzogthümer ist ganz Galizien als abgesondertes Königreich, wie Ungarn, zu constituiren, welches nur durch das gemeinschaftliche Oberhaupt mit den anderen Theilen Oesterreichs verbunden seyn soll.

Von der Vertretung in dem österreichischen Parlamente müssen demnach Lombardie und Venedig, dann Galzien für immer; Ungarn mit seinen Nebenländern und Siebenbürgen wenigstens in der ersten Entwicklung ausgeschieden werden.

Die übrigen zum deutschen Bunde gehörigen erbländischen Provinzen bilden den untheilbaren Kern der österreichischen Monarchie. Herrschen in diesen Ländern auch nicht ganz gleichartige Geseze und zwei Hauptsprachen — die deutsche und die slavische — so sind doch die Verschiedenheiten in der Gesezgebung nicht sehr tief greifend. Die deutsche Sprache ist von jeher und auch jetzt noch die diplomatische, welche jeder Gebildete in diesen Ländern nicht bloß versteht, sondern auch spricht; die politischen und materiellen Interessen dieser Länder gehen Hand in Hand, und der deutsche Bund macht sie zu einem Ganzen. Gleiche und volle Achtung beider Nationalitäten, wird den verderblichen Sprachenkampf auf immer unmöglich machen, und eine gemeinsame Verfassung Slaven und Deutsche mit einem heiligen unauflösllichen Bande umschlingen.

Diese Länder müssen einen Staat und nicht einen Staatenbund bilden, wenn Oesterreich nicht als Großmacht vernichtet werden soll.

Jeder Oesterreicher, er spreche deutsch oder slavisch muß sich mit Entrüstung von dem Gedanken weiterer Trennung abwenden, denn nur ein freier, einiger und großer Staat hat die Zukunft für sich. Deutschland, welches im Begriffe ist, durch seine Einigung den ihm als Staat gebührenden Rang einzunehmen, es kann nicht zugeben, daß sein mächtigster Bestandtheil in Trümmer zerschlagen werde.

Das österreichische Parlament umfasse daher alle Theile der Monarchie, welche zum deutschen Bunde gehören.

Auch Dalmatien, keinem der 3 großen Theile Oesterreichs angehörig, aber wichtig durch seine Lage am adriatischen Meere, hingestreckt an der Gränze des verfallenden Türkenreiches, ein vorgeschobener Posten für die Zukunft, sende seine Vertreter zu dem österreichischen Parlamente, und werde aufgenommen in den deutschen Bund.

So sind die Gränzen für die Vertretung gezogen, und es fragt sich nun weiter: sollen die zu berufenden Vertreter nur eine Kammer bilden oder in zwei Kammern getheilt werden.

Das Zweikammersystem sichert eine allseitige und gründliche Berathung viel mehr, als eine wiederholte Verhandlung in derselben Kammer: denn die Führer der einen Kammer reißen nicht auch die Mitglieder der andern mit sich fort. Eine Kammer greift schneller und rücksichtsloser durch, während zwei Kammern die Schwierigkeiten mehr ermessen und schonender ändern.

Nach dem Umschwunge, wo tausend Stimmen laut werden, welche Sonderinteressen und nicht das Wohl des Staates vertreten; wo mit Begeisterung und Sturmeseile das Alte überall eingerissen wird, ist es von der größten Wichtigkeit, das Neue solid aufzubauen. In Oesterreich sind die Schwierigkeiten durch die Verschiedenheiten der Nationalitäten noch bedeutend erhöht; uns vor allen thut tiefe und ruhige Erwägung Noth. Darum zwei Kammern; — aber nicht eine untere Kammer, die alle Elemente der bewegenden Intelligenz in sich aufnimmt, einer oberen Kammer gegenüber, die durch starres Festhalten am Veralteten die so nothwendige Entwicklung zum Verderben Aller aufhält.

Die anerkanntesten Autoritäten der Theorie sprechen in großen Staaten für das Zweikammersystem. Die Erfahrung zeigt dieses System in allen constitutionellen Monarchien durchgeführt, — selbst die größte und blühendste der Republiken — die vereinigten Staaten von Nordamerika huldigen demselben. So allgemein das Erspriessliche von ersten Kammern anerkannt ist, so verschieden ist die Art und Weise wie dieselben gebildet werden. Eine erbliche Pairie, wie in England; lebenslänglich aus gewissen Cathegorien ernannte Pairs, wie bisher in Frankreich; die einfache Theilung der zur Ständeversammlung gewählten Mitglieder in zwei Kammern, wie in Norwegen, — bezeichnen die wesentlichsten Unterschiede in der Bildung erster Kammern in constitutionellen Monarchien.

Besitz und Intelligenz sind die zwei Pfeiler, auf denen sich in allen Ländern, wenn auch nur auf faktischem Wege, eine Aristokratie bildet. In den Ländern, wo das Adelsinstitut gesezlich besteht, ist die Geburt das dritte wesentliche Element der Aristokratie.

In Oesterreich haben wir nur den ständischen Adel in's Auge zu fassen; denn die Adelligen, welche nicht die Landmannschaft erworben haben, haben kein Recht, an den ständischen Versammlungen Theil zu nehmen.

Den ständischen Adel bilden die 3 oberen Stände, nämlich der Prälaten-, Herren- und Ritterstand. Der Prälatenstand besteht aus den Aebten der begüterten Klöster. In Nieder-Oesterreich, in Böhmen hat auch der Rector magnificus der Universität Siz und Stimme auf der Prälatenbank. Der Herrn- und der Ritterstand umfassen die adeligen Geschlechter, in welchen die Landstandtschaft erblich ist. In den deutschen Provinzen sind alle Glieder einer ständischen Familie, ob begütert oder nicht, stimmberechtigt; in den slavischen Provinzen dagegen hat nur der begüterte Landstand Siz und Stimme in der Ständeversammlung. Die politische Berechtigung der ständischen Familien beruht daher theils auf der Geburt allein, theils auf Geburt und Grundbesitz. Auch in den deutschen Provinzen wurden wiederholt Anträge gestellt, den Grundbesitz als nothwendige Bedingung des Stimmrechtes aufzustellen. Diese Anträge wurden durch die Erwägung beseitigt, das bei den ohnedies so engen Gränzen, welche vordem den politischen Rechten in Oesterreich gesteckt waren, eine weitere Einschränkung ein politischer Fehler sei. Jetzt aber, wo eine Constitution — eine Vertretung des Volkes — verheißen ist, fällt dieser Grund weg, und es ist folgerichtig, auch in den deutschen Provinzen die unbegüterten Landstände nicht in gleiche Linie mit den begüterten zu stellen. Dieselben können mit um so leichterem Herzen auf die Theilnahme an den Provinzialständeversammlungen verzichten, als durch die Constitution dem ganzen Volke politische Rechte von viel größerer Bedeutung verliehen werden.

Ursprünglich waren die Landstände in allen Provinzen allein berechtigt, landtätsliche Güter zu besitzen. In den deutschen Provinzen wurden später auch Nichtstände, gleichviel ob adelig oder nicht, zu dem

Besitze von landtäflichen Gütern zugelassen, mußten aber bis jetzt eine besondere Steuer — die doppelte Gült — bezahlen, weil es nothwendig in dem ständischen Principe lag, die Landstände soviel möglich in dem Gutsbesitze zu erhalten.

In den slavischen Provinzen waren nur die Bürger einiger privilegirter Städte als landtafelfähig erklärt. Noch jetzt kann dort außer den Landständen und den privilegirten Bürgern in der Regel Niemand ein landtäfliches Gut erwerben. Eine Ausnahme wurde nur bei den Käufern von Staatsgütern gemacht, welchen für ihre Person und ihre Nachkommen in geradabsteigender Linie das Besizrecht eingeräumt wurde.

Die Besitzer von landtäflichen Gütern, wenn sie nicht Landstände sind, haben in keiner Provinz das Recht an den Ständeversammlungen Theil zu nehmen. In Zukunft unter dem Schutze einer Constitution müssen wohl alle Beschränkungen in dem Erwerbe von landtäflichen Gütern wegfallen, und die politischen Rechte, welche den begüterten Landständen zustehen, auch auf jene ausgedehnt werden, welche nicht Landstände sind. Der Besitz muß die Basis der politischen Berechtigung seyn, und das Vorrecht der Geburt aufhören.

Die landtäflichen Güter sind aber von sehr verschiedenem Werthe, es gehören darunter ganz unbedeutende Gülten und die größten Herrschaften. Die aus dem Urbarial-Verhältnisse entspringenden Rechte werden in kurzer Zeit abgelöst seyn, nur Grundbesitz wird fürderhin die Quelle des Einkommens der Gutsbesitzer seyn. Die höchstbesteuerten Gutsbesitzer sollen in der ersten Kammer ihre Vertretung finden, die erste Kammer auf den großen Grundbesitz basirt werden.

Zu diesem Behufe muß nach der Höhe der directen Steuer (Grund- und Häuser-Steuer) zwischen den Gutsbesitzern eine gesetzliche Gränze gezogen, ein Censur bestimmt werden. Der Censur wird in den verschiedenen Provinzen ungleich seyn müssen, damit immer nur die verhältnißmäßig reichsten Gutsbesitzer in jeder Provinz als Höchstbesteuerte erklärt werden. Ob der Censur durch die directe Steuer von einem, oder zusammen von mehreren Gütern erreicht werde; ob die Güter bisher landtäfliche waren, oder nicht, begründet keinen Unterschied.

Die höchstbesteuerten Gutsbesitzer bilden den ersten Stand der Provinz, aus welchen also alle unbegüterten Landstände ausscheiden und in welchen alle Begüterten, welche den Censur erreichen, auch wenn sie nicht Landstände sind, aufgenommen werden. Statt der drey oberen Stände entsteht daher nur einer.

Bey Gütern, welche im Besitze der Geistlichkeit oder von Corporationen stehen, sind die jedesmaligen Ruknießer oder die Vorsteher den betreffenden Gutsbesitzern gleichgestellt, und gehören daher, wenn sie den Censur erreichen, zu dem ersten Stande.

Die Mitglieder des ersten Standes in jeder Provinz wählen die Abgeordneten zu der ersten Kammer der Reichsstände.

Um an der Wahl theilnehmen zu können, muß man:

1. Oesterreichischer Staatsbürger seyn,
2. volle Rechtsfähigkeit haben,
3. seit einem Jahre unter die höchstbesteuerten Gutsbesitzer gehören,
4. das 24. Lebensjahr erreicht haben.

Um gewählt werden zu können, muß man:

1. selbst Wähler für die erste oder zweyte Kammer seyn,
2. das 30. Lebensjahr erreicht haben.

Den Gutsbesitzern jeder Provinz steht es frey, aus allen Wählbaren des ganzen Landes seine Abgeordneten zu ernennen. Die Wahl ist daher durchaus nicht auf die in der Provinz Ansässigen beschränkt.

Die Anzahl der Abgeordneten zur ersten Kammer wird für jede Provinz nach der Größe und dem Ertrage des productiven Bodens bestimmt, weil sich die erste Kammer auf den Grundbesitz basirt.

Es entfallen auf:

Nieder-Oesterreich mit 330 □ Meilen productiven Bodens und 59 Millionen Grundertrag
20 Abgeordnete.

Oesterreich mit 290 □ Meilen productiven Bodens und 41 Millionen Grundertrag
15 Abgeordnete.

Steiermark mit 360 □ Meilen productiven Bodens und 43 Millionen Grundertrag
20 Abgeordnete.

Kärnthén und Krain mit 325 □ Meilen productiven Bodens und 25 Millionen Grundertrag
15 Abgeordnete.

Tirol mit 313 □ Meilen productiven Bodens und 60 Millionen Grundertrag
20 Abgeordnete.

Küstenland mit 128 □ Meilen productiven Bodens und 14 Millionen Grundertrag
5 Abgeordnete.

Dalmatien mit 214 □ Meilen productiven Bodens und 10 Millionen Grundertrag
5 Abgeordnete.

Mähren und Schlessien mit 458 □ Meilen productiven Bodens und 115 Millionen Grundertrag, dann die Herzogthümer

Muschwitz und Sator
35 Abgeordnete.

Böhmen mit 861 □ Meilen productiven Bodens und 229 Millionen Grundertrag
65 Abgeordnete.

Zusammen 200 Abgeordnete der Gutsbesitzer.

Dem Monarchen steht das Recht zu eine bestimmte Anzahl Mitglieder für diese Kammer, und zwar bis zum vierten Theile der Gewählten, also bei der Zahl von 200 gewählten 50 Mitglieder aus allen Wählbaren des ganzen Landes zu ernennen.

Endlich haben die Söhne des Kaisers, der Thronfolger und seine Söhne, wenn sie das durch das Grundgesetz bestimmte Alter der Großjährigkeit erreicht haben, Sitz und Stimme in der ersten Kammer.

Die gewählten Mitglieder der ersten Kammer behalten ihren Sitz durch die gesetzliche Dauer des Parlamentes; die ernannten Mitglieder aber, und die zu Virilstimmen berechtigten Prinzen des Hauses— lebenslänglich.

Sämmtliche Mitglieder der ersten Kammer erhalten keine Diäten und keine Reise-Entschädigungen.

Eine auf solche Art zusammengesetzte erste Kammer entspricht den Anforderungen gesunder Politik; denn sie enthält die Tüchtigsten aus den reichen und angesehenen Bürgern, vertritt vorwiegend das unabhängige und erhaltende Princip des großen Grundbesitzes und sichert dem Monarchen den gebührenden Einfluß auf die Verhandlung. Eine specielle Vertretung der hohen Geistlichkeit soll nicht Platz greifen; denn bei der entschiedenen Richtung der Zeit auf Gleichstellung der Confessionen kann es keine herrschende Kirche mit politischen Vorrechten mehr geben.

Eine Pairie nach Englands Vorbild wäre in unseren Verhältnissen, und in unserer Zeit, entschieden ein Mißgriff. Die hereinragende sociale Reform bedroht in erster Linie den Bestand von Fideicommissen, auf welchen das Oberhaus beruht. Erbliche Gesetzgeber widerstreiten den herrschenden Ansichten. In der öffentlichen Meinung fände eine solche Institution keinen Anklang; sie paßt aber auch durchaus nicht in die speciellen Verhältnisse. Die Vertheilung der Pairs auf die Provinzen wäre höchst ungleich, denn in einigen gibt es viele und große Fideicommissen, in anderen wenige oder gar keine. Die moralische Kraft eines Oberhauses bei uns wäre gering, da sich nur wenige der Besitzer von großen Fideicommissen mit den Wünschen und Bedürfnissen des Landes vertraut gemacht und zum politischen Kampfe gerüstet haben. Nur jetzt, wo es mehr als je Noth thut, wird, durch das politische Gewicht der ersten Kammer das Andringen der zweiten Kammer zu mäßigen: keine unglücklichen Versuche, Institutionen, die historisch geworden und nicht künstlich gemacht sind, mit einem Schlage ins Leben zu rufen!

Vom Monarchen, aus gewissen Categories ernannte Pairs, wie sie jetzt in Italien wieder auftauchen, geben, wie Frankreich lehrt, eine abgelebte und abhängige, darum machtlose Kammer.

Eine einfache Theilung der Abgeordneten in zwei Kammern entbehrt aller politischen Basis und hat nirgends Nachahmung gefunden.

Wir kommen nun zur Zusammensetzung der zweiten Kammer. Die zweite Kammer beruht auf der Volkszahl und geht aus der Wahl der Gemeinden hervor.

Die jetzigen Verfassungen der Provinzialstände gewähren dem Bürgerstande eine höchst unvollkommene und dem Bauernstande, mit Ausnahme von Tirol, gar keine Vertretung.

Wie der Bürgerstand in den Provinzialständen bisher repräsentirt wurde, ist aus folgenden Angaben zu entnehmen: Die 7 königlichen Städte in Mähren hatten zusammen nur eine Stimme auf dem Landtage; in Galizien war nur die Stadt Lemberg auf dem Landtage vertreten; in Nieder-Oesterreich hatten die Stimmen der zwei Abgeordneten der Haupt- und Residenzstadt Wien so viele Geltung, als die 36 Stimmen aller anderen Abgeordneten des Bürgerstandes; in mehreren Provinzen haben unbedeutende Orte das Recht der Vertretung, während bedeutende Städte davon ausgeschlossen sind, in den meisten Provinzen werden die städtischen Repräsentanten nicht gewählt, sondern sie sind durch ihr Amt als Bürgermeister und Syndikus bestimmt.

Von einer Vertretung des Bauernstandes ist nur in Tirol die Rede. Aber auch diese ist für ein constitutionelles Land ganz unbrauchbar, weil die 13 Deputirten des Bauernstandes auf lebenslänglich und nur zu einem Ausschusse der Stände gewählt werden.

Die zweite Kammer muß daher ganz auf neuen Grundlagen organisirt werden. Als leitende Grundsätze bei diesem politischen Neubau sollen gelten:

1. daß die Vertretung auf eine einfache und breite Basis gestellt und dadurch für die Zukunft ruhige Dauer gewonnen werde,
2. daß nicht der Sucht, durch eigene Erfindung zu glänzen, nachgegeben, sondern im Einklange mit den Bestimmungen der andern deutschen Länder organisirt werde, und
3. das dabei dem gegenwärtigen Zustande der Provinzen Rechnung getragen und daher nicht slavisch, oder unbesonnen nachgeahmt werde.

Die natürliche und nun fast allgemein angenommene Basis der Volksvertretung ist die Größe der Bevölkerung; nach diesem Principe organisirt Preußen seine Vertretung, beruft der Bundestag das deutsche Parlament. Die Volkszahl, auf welche ein Abgeordneter entfällt, richtet sich nach der Größe der ganzen Bevölkerung und der Bestimmung über die erspriessliche Anzahl von Abgeordneten.

Für ein so großes Land, wie die zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen Oesterreichs, ist eine Anzahl von ohngefähr 400 Abgeordneten gewiß nicht zu groß, genügt aber auch vollkommen, um der Stimme dieser Versammlung dem Ministerium, wie dem Volke gegenüber, das erforderliche Gewicht zu sichern. Die Gesamtbevölkerung dieser Provinzen beträgt etwas über 12 Millionen Seelen. Demnach entfielen auf 30 tausend Einwohner ein Abgeordneter.

Die Wahlbezirke dürfen aber nicht mathematisch nach der Seelenanzahl gezogen werden; es muß dabei vielmehr auf die bisherige politische Eintheilung in Kreise und Gemeinden Rücksicht genommen werden, damit der Organismus, welcher sich durch politisches Zusammenleben natürlich gebildet hat, nicht künstlich zerstört werde.

Die Städte, welche 30 tausend oder mehr Einwohner haben, wählen für sich, die geringer bevölkerten Städte werden mit ihrer Umgegend in einen Wahlbezirk zusammengefaßt. Bei Volksvertretung hört der Unterschied der Stände auf; es kann daher consequent von einer Scheidung der städtischen Bevölkerung von der ländlichen im Allgemeinen keine Rede mehr seyn.

Die größte Stadt eines Wahlbezirktes wird der Wahlort werden, in welchem sich das politische Leben des ganzen Bezirktes sammelt und dadurch dem städtischen Elemente vor Allem Geltung verschafft.

Eine Scheidung der städtischen und ländlichen Interessen findet nur bei größeren Handels- oder Fabrikstädten Statt, welche ohnedies durch ihre Einwohnerzahl zur Wahl eigener Abgeordneten berechtigt wird.

In den kleineren Städten herrschen dagegen sehr oft rein agrarische Interessen vor, und Handel und Industrie halten sich nicht mehr inner den Grenzen der Städte, sondern haben sich besonders in einzelnen Bezirken über das Land verbreitet.

Durch die Auflösung des Unterthansverbandes, die Umgestaltung der Municipal- und Gemeinde-Ordnung, durch die Beseitigung der alten ständischen Vorrechte, verschmilzt die wahlberechtigte Bevölkerung vielmehr, als dies bei der Geltung von Verfassungen der Fall seyn konnte, welche zwischen Bauer, Bürger und Grundherren eine feste Scheidewand erhielt.

Der kleine Besitz aller Art, ob bäuerlich, städtisch, oder adelig, soll gemeinschaftlich seine Vertreter in die zweite Kammer wählen.

Wird der Maßstab von 1 Abgeordneten auf 30 tausend Seelen angenommen, so entfallen:

in Nieder-Oesterreich:

auf die Stadt Wien	$\frac{375}{m}$	Einw.	13	Abgeordnete.
„ Viertel Unter Wienerwald	$\frac{290}{m}$	„	9	„
„ „ Ober Wienerwald	$\frac{240}{m}$	„	8	„
„ „ Unt. Mannhartsberg	$\frac{270}{m}$	„	9	„
„ „ Ob. Mannhartsberg	$\frac{240}{m}$	„	8	„
Zusammen			47	Abgeordnete.

In Ober-Oesterreich:

auf die Stadt Linz	$\frac{30}{m}$	Einw.	1	Abgeordneter.
„ den Mühlkreis	$\frac{180}{m}$	„	6	„
„ „ Traunkreis	$\frac{180}{m}$	„	6	„
„ „ Hausruckkreis	$\frac{180}{m}$	„	6	„
„ „ Innkreis	$\frac{140}{m}$	„	5	„
„ Salzburg	$\frac{140}{m}$	„	5	„
Zusammen			29	Abgeordnete.

In Steiermark:

auf die Stadt Graz	$\frac{50}{m}$	Einw.	2	Abgeordnete.
„ den Grazer Kreis	$\frac{310}{m}$	„	10	„
„ „ Judenburger Kreis	$\frac{100}{m}$	„	3	„
„ „ Brucker Kreis	$\frac{80}{m}$	„	3	„
„ „ Marburger Kreis	$\frac{220}{m}$	„	7	„
„ „ Gillyer Kreis	$\frac{220}{m}$	„	7	„
Zusammen			32	Abgeordnete.

In Kärnten und Krain:

auf den Laibacher Kreis	$\frac{170}{m}$	Einw.	6	Abgeordnete.
" " Neustädter Kreis	$\frac{190}{m}$	"	6	"
" " Udelsberger Kreis	$\frac{90}{m}$	"	3	"
" " Klagenfurter Kreis	$\frac{190}{m}$	"	6	"
" " Villacher Kreis	$\frac{120}{m}$	"	4	"
		Zusammen	25	Abgeordnete.

In Küstenlande:

auf die Stadt Triest mit Gebiet	$\frac{80}{m}$	Einw.	3	Abgeordnete.
" den Istrianer Kreis	$\frac{220}{m}$	"	7	"
" " Görzer Kreis	$\frac{190}{m}$	"	6	"
		Zusammen	16	Abgeordnete.

In Tirol.

auf den Unter Innthaler Kreis	$\frac{130}{m}$	Einw.	4	Abgeordnete.
" " Ober Innthaler Kreis	$\frac{90}{m}$	"	3	"
" " Pustertthaler Kreis	$\frac{100}{m}$	"	3	"
" " Bohnen Kreis	$\frac{110}{m}$	"	4	"
" " Trienter Kreis	$\frac{200}{m}$	"	7	"
" " Rovereder Kreis	$\frac{110}{m}$	"	4	"
" " Vorarlberger Kreis	$\frac{100}{m}$	"	3	"
		Zusammen	28	Abgeordnete.

In Dalmatien.

auf den Zaraer Kreis	$\frac{150}{m}$	Einw.	5	Abgeordnete.
" " Spalato Kreis	$\frac{170}{m}$	"	6	"
" " Ragusa Kreis	$\frac{50}{m}$	"	2	"
" " Cattaro Kreis	$\frac{30}{m}$	"	1	"
		Zusammen	14	Abgeordnete.

In Mähren und Schlessien sammt Auschwiz und Sator.

auf die Stadt Brünn	$\frac{40}{m}$	Einw.	1	Abgeordnete.
" den Brünnner Kreis	$\frac{350}{m}$	"	12	"
" " Olmüher Kreis	$\frac{450}{m}$	"	15	"
" " Prerauer Kreis	$\frac{270}{m}$	"	9	"
		Zurtrag	37	Abgeordnete.

		Uebertrag	37 Abgeordnete.
auf den Gradischer Kreis	260 m	Einw. 9	"
" " Iglauer Kreis	190 m	" 6	"
" " Znaimer Kreis	170 m	" 6	"
" " Troppauer Kreis	250 m	" 8	"
" " Teschner Kreis	210 m	" 7	"
" " Mischwitz und Sator	?	" 5	"
		Zusammen	78 Abgeordnete.

In Böhmen:

auf die Stadt Prag	110 m	Einw. 4	Abgeordnete.
" den Laurzimer Kreis	210 m	" 7	"
" " Berauner Kreis	190 m	" 6	"
" " Bidschower Kreis	280 m	" 9	"
" " Budweiser Kreis	220 m	" 7	"
" " Bunzlauer Kreis	430 m	" 14	"
" " Chrudimer Kreis	320 m	" 11	"
" " Tjaslauer Kreis	270 m	" 9	"
" " Elbogner Kreis	260 m	" 9	"
" " Klattauer Kreis	190 m	" 6	"
" " Königgräzer Kreis	360 m	" 12	"
" " Leitmeritzer Kreis	370 m	" 13	"
" " Pilsner Kreis	220 m	" 7	"
" " Prachiner Kreis	270 m	" 9	"
" " Rakonitzer Kreis	180 m	" 6	"
" " Saazer Kreis	140 m	" 5	"
" " Taborer Kreis	220 m	" 7	"
		Zusammen	141 Abgeordnete.

Wiederholung.

Nieder-Oesterreich	47	Abgeordnete.
Ober-Oesterreich	29	"
Steiermark	32	"
Kärnthen und Krain	25	"
Küstenland	16	"
Tirol	28	"
Dalmatien	14	"
Mähren und Schlesien sammt Misch- witz und Sator	78	"
Böhmen	141	"
		Hauptsumme . . 410 Abgeordnete.

Um Wähler zu seyn, ist erforderlich, im Allgemeinen:

1. österreichisches Staatsbürgerthum,
2. Alter von 24 Jahren,
3. volle Rechtsfähigkeit,
4. Ansässigkeit (begütert oder wohnhaft) durch ein volles Jahr in dem Wahlbezirke.
5. Selbstständigkeit (deßhalb alle Dienstbothen, Armengeld Genießende, Lehrlinge ausgenommen)

ferner im Besonderen:

1. entweder die Entrichtung von directer Steuer (Grund-, Häuser- oder Erwerbsteuer),
2. oder ein reines Einkommen von 200 fl. (bis zur Einführung der Einkommensteuer nachgewiesen durch Anstellungs-Decret, oder Pacht- und Miethsvertrag mit einem Zinse von jährlich 20 fl. Conventions-Münze. Das Decret oder der Vertrag muß ein volles Jahr vor der Wahl ausgefertigt und noch in Rechtskraft seyn),

3. oder die vorzugsweise Beschäftigung mit dem Gemeindewesen, daher ohne allen Censur Wähler sind:

- a. Mitglieder des Gemeindeausschusses,
- b. Vorsteher und Verwalter gemeinnütziger Anstalten,
- c. die Pfarr-Geistlichkeit aller Confessionen und öffentliche Lehrer,
4. oder endlich beglaubigte Intelligenz, nachgewiesen durch den Doctorsgrad der gelehrten Facultäten, ebenfalls ohne allen Censur.

Alle Gutsbesitzer, welche an der Wahl zur ersten Kammer Theil nehmen, dürfen in die zweyte Kammer nicht wählen.

Um wählbar zu seyn, muß man, wie bei der ersten Kammer:

1. selbst Wähler für die erste oder zweyte Kammer seyn,
2. das 30. Lebensjahr erreicht haben.

Auch bei der zweyten Kammer ist die Wahl nicht auf die Provinz und noch weniger auf den einzelnen Wahlbezirk beschränkt.

Bei dieser breiten Basis der activen und passiven Wahlfähigkeit ist nur mehr ein Schritt bis zu allgemeinem Stimmrecht.

In Berücksichtigung des Umstandes, daß Oesterreich sein constitutionelles Leben erst beginnt, also noch keine politische Schule durchgemacht hat, scheint es rathlich, diesen Schritt nicht gleich im Anfange zu thun.

Würde aber die Wahl zum deutschen Parlamente ohne Rücksicht auf den Censur, also mit allgemeinem Stimmrechte vorgenommen, so wäre es nicht zu verschieben, auch den Censur bey der Wahl für die Reichsstände aufzugeben.

Nothwendig erscheint es vorerst, indirecte Wahlen einzuführen.

Die Wähler jedes Wahlbezirk wählen aus ihrer Mitte Wahlmänner, welche an dem Wahlorte zusammentretend den Abgeordneten wählen.

Da die Einwohnerzahl als Basis der Vertretung in der zweyten Kammer angenommen ist, so muß die gleiche Basis auch für die Wahl der Wahlmänner gelten.

Auf 500 Einwohner soll daher ein Wahlmann erwählt werden.

Auch ist hier auf die Gemeinden Rücksicht zu nehmen und jeder Gemeinde, welche über 300 Einwohner hat, die Wahl eines Wahlmannes zuzuweisen.

Noch kleinere Gemeinden sind mit den nächst gelegenen Gemeinden zu vereinen, Gemeinden über 800 bis 1000 Einwohner wählen zwey Wahlmänner und so fort. Immer geschieht die Wahl der Wahlmänner gemeindeweise.

Alle Wahlen sowohl der Wahlmänner, wie der Abgeordneten, werden durch Abgabe von Stimmzetteln mit absoluter Mehrheit der wirklich Stimmenden vorgenommen.

Das Mandat der Wahlmänner erlischt mit der Bornahme der Abgeordnetenwahl, die Abgeordneten werden für die gesetzliche Dauer des Parlamentes ernannt, daher auf 6 Jahre, oder bis zur Auflösung.

Die Abgeordneten zur zweyten Kammer erhalten Diäten und Reise-Entschädigungen.

Nachdem in dem Vorhergehenden die Bildung der beyden Kammern nach ihren Grundzügen angegeben wurde, handelt es sich um die Rechte, welche den Reichsständen eingeräumt werden sollen.

Nach constitutionellen Begriffen gehören zu den Rechten der Reichsstände:

1. die Einwilligung zu allen Landesgesetzen,
2. die Bewilligung aller Steuern und die Beaufsichtigung des Staatshaushaltes,
3. die Zustimmung zu Verträgen mit fremden Mächten,
4. das Anbringen von Bitten und Beschwerden des Volkes vor dem Throne und in Folge dessen die Anklage der Minister.

Ad 1. Ohne Einwilligung der Reichsstände kann kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erläutert werden.

Das Recht des Gesetzesantrages und der Vorlage von ausgearbeiteten Gesetzeswürfen steht sowohl dem Ministerium, als jeder der beyden Kammern zu.

In welcher Kammer das Ministerium seine Anträge zuerst stellen will, bleibt seiner freien Wahl überlassen.

Die von beyden Kammern nach der Geschäftsordnung gehörig angenommenen Anträge, erwachsen nach Sanction des Monarchen in Gesetzeskraft und werden mit der Gegenzeichnung der verantwortlichen Minister verkündet.

Ad 2. Sämmtliche Steuergesetze, die directe und indirecte Besteuerung, bedürfen der Einwilligung beyder Kammern der Reichsstände, sie werden immer von dem Ministerium zuerst in der zweyten Kammer vorgelegt.

Die Erhebung der Steuern wird nur für ein Jahr bis zur nächsten Versammlung der Reichsstände bewilligt.

Den Reichsständen wird bey einer jeden Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staatseinnahmen vorgelegt.

Die Staatsschuld wird unter die Gewährleistung der Reichsstände gestellt.

Ohne Zustimmung beyder Kammern darf von dem Staatsgute Nichts veräußert und kein neues Anlehen gültig abgeschlossen werden.

Ad 3. Den Reichsständen werden die mit fremden Mächten abgeschlossenen Verträge zur Zustimmung vorgelegt. Erfordert die Erfüllung dieser Verträge Geldmittel, oder greifen sie in die Gesetzgebung des Landes ein, so werden die Anträge des Ministeriums vor dem Abschlusse mit der fremden Macht den Reichsständen zur Einwilligung vorgelegt.

Ad 4. Jede der Kammern hat das Recht, Bitten und Beschwerden an den Thron in Antrag zu bringen, welche nach Annahme in der einen Kammer, der anderen Kammer vorgelegt, und im Falle auch diese beytritt, in einer gemeinsamen Vorstellung dem Monarchen übergeben werden.

Den Reichsständen steht es zu, Bitten und Beschwerden von einzelnen Staatsbürgern, oder von Gemeinden und Corporationen dann anzunehmen und an den Thron zu bringen, wenn sie schriftlich vorgebracht und mit dem Nachweise versehen sind, daß die Abhilfe vergebens von den Behörden des Staates und dem verantwortlichen Ministerium nachgesucht wurde.

Die richterliche Anwendung der Gesetze gehört nicht in den Wirkungskreis der Kammern, weil sie sonst oberster Gerichtshof würden; die Reichsstände können nur Beschwerden über Mißbrauch oder Rechtsverletzung vorlegen.

Da die Reichsstände zur Wahrung der Gesetze berufen sind, so steht ihnen für den Fall einer absichtlichen Verletzung der Verfassung das Recht zu, den verantwortlichen Minister in Anklagestand zu versetzen.

Damit die Reichsstände ihre Rechte ungeschmälert und unbeirrt ausüben können, sind:

1. die erwählten Mitglieder durch keine Vollmacht ihrer Wähler und die ernannten durch keine Instruction des Landesfürsten gebunden,

2. alle Mitglieder haben das Recht der freien Rede in den Kammern und sind für ihre Aeußerungen nicht verantwortlich. Die Geschäftsordnung hat dafür Vorsorge zu treffen, daß Unziemlichkeiten hintangehalten werden, und sind

3. während der Reise und der Versammlungsperioden frey vom Civil-Verhafte, ferner

4. hat jede Kammer das Recht, die Gültigkeit der Wahlen ihrer Mitglieder zu prüfen und darüber zu entscheiden, und endlich

5. die Geschäftsordnung für die Verhandlung festzusetzen und die Wahl der Präsidenten und Secretäre vorzunehmen.

In jeder Kammer haben nur die Mitglieder derselben Sitz und Stimme.

Minister, welche nicht der Kammer angehören, haben bei Verhandlung derselben nur eine beratende Stimme.

Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich.

Die Reichsstände werden regelmäßig einmal des Jahres und im Falle einer Regierungsveränderung innerhalb der ersten 4 Wochen berufen.

Sie werden von dem Monarchen, oder seinen hierzu ernannten Stellvertreter durch die Thronrede constituirt, und beginnen ihre Verhandlungen mit einer Adresse an den Thron.

Dem Monarchen allein kommt es zu, die Reichsstände auf länger als eine Woche zu vertagen, ihre Versammlungen zu schließen, oder sie zur Bornahme neuer Wahlen aufzulösen.

Doch müssen die Kammern längstens 3 Monate nach der Vertagung oder Auflösung wieder berufen werden.

